



Viele junge Männer bleiben auch nach ihrem Zivildienst ehrenamtlich bei den Rettungsdiensten tätig.

Unverzichtbarer Dienst

Die Zivildienstgesetz-Novelle soll sicherstellen, dass der Stellenwert des Zivildienstes in der Gesellschaft erhalten bleibt und die Versorgung auch bei geburtenschwachen Jahrgängen gedeckt ist.

Zivildienstler sind wichtige Leistungsträger in der Gesellschaft und vor allem für die soziale Infrastruktur äußerst bedeutsam. In vielen Gebieten des österreichischen Sozial- und Gesundheitssystems könnten die hohen Standards ohne Zivildienstleistende nicht aufrechterhalten werden. Das Zivildienstgesetz 1986 (ZDG) schafft einen Ausgleich zwischen den Interessen der Zivildienstleistenden auf der einen sowie den Bedürfnissen der Trägerorganisationen auf der anderen Seite. Das Erfolgsmodell „Zivildienst“ basiert unter anderem auf zahlreichen Attraktivierungsmaßnahmen.

Ziel der ZDG-Novelle 2018 ist es, den Zivildienst in seiner derzeitigen Form für künftige Generationen zu erhalten. Die Neuerungen berücksichtigen unter anderem Empfehlungen des Rechnungshofs und im Regierungsprogramm enthaltene Maßnahmen. Zudem wurden Anregungen aus der Praxis aufgenommen. Die Novelle trat zum Teil mit 1. Jänner 2019 in Kraft; die Bestimmungen über die Ausbildungsmodule benötigen eine längere Vorlaufzeit und werden mit 1. Juli 2019 wirksam.

E-Learning für Zivildienstleistende. Um dem staatlichen Bildungsauftrag nach-

zukommen und die Vereinbarkeit mit dem Prinzip des lebenslangen Lernens sowie eine zukunftsfähige Gesellschaft zu fördern, haben Zivildienstleistende künftig während des Dienstes ein E-Learning-basiertes Staatsbürgerschaftskunde-Ausbildungsmodul zu absolvieren. Dies eröffnet die Chance, Zivildienstleistende für politische Erwachsenenbildung zu gewinnen, ihnen Möglichkeiten gesellschaftlicher und politischer Teilhabe zu eröffnen und sie für die Teilnahme am demokratischen Geschehen zu interessieren.

Wird das Modul positiv absolviert, ist eine Eintragung in die Kompetenzbilanz für Zivildienstleistende

vorgesehen. Die Rechtsträger der Zivildienstleistungen haben dafür zu sorgen, dass die technische Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Diese Zurverfügungstellung wird auch Voraussetzung dafür sein, dass Einrichtungen als Träger des Zivildienstes anerkannt werden.

E-Learning für Vorgesetzte. Zur Steigerung der Qualität des Zivildienstes und der Ausbildung in den jeweiligen Einrichtungen sind Vorgesetzte in Zivildienstleistungen künftig verpflichtet, ein computerunterstütztes Ausbildungsmodul über die Pflichten und Rechte des Zivildienstpflichtigen

sowie die Pflichten des Rechtsträgers und des Vorgesetzten zu absolvieren. Dies wird auch vom Landeshauptmann im Anerkennungsverfahren überprüft. Die Absolvierung des Moduls ist spätestens alle drei Jahre zu wiederholen. Wird der Nachweis nicht zeitgerecht erbracht, ist eine Ausübung der Vorgesetztenfunktion durch diese Person nicht mehr zulässig. Hat die Einrichtung mangels zeitgerechter Absolvierung des Moduls keinen „geeigneten“ Vorgesetzten mehr, ist die Anerkennung als Träger des Zivildienstes künftig vom Landeshauptmann zu widerrufen.

Verstärkte Steuerungsverantwortung. Die durch die Novelle vorgenommene Konkretisierung der Kriterien für die Anerkennung und den Widerruf der Anerkennung von Einrichtungen als Träger des Zivildienstes gewährleistet, dass eine bessere Steuerung bei der Anzahl der anerkannten Einrichtungen möglich ist. So kam es etwa zu einer Erweiterung der verpflichtenden Angaben im Anerkennungsbescheid des Landeshauptmanns und wurden die Mit-

wirkungsrechte der Zivildienstserviceagentur und des Bundesministers für Inneres im Rahmen der Anerkennung von Zivildiensteinrichtungen verbessert. Zusätzlich ist ein Widerruf der Anerkennung auch dann vorgesehen, wenn der Rechtsträger für diese Einrichtung in den letzten drei Jahren keinen Bedarf an Zivildienstpflichtigen angemeldet hat.

Wird im Zuge der behördlichen Überwachung festgestellt, dass in den drei vorangegangenen Jahren der angemeldete Bedarf jährlich im Durchschnitt weniger als 70 Prozent der in der Einrichtung zugelassenen Zivildienstplätze beträgt, besteht nun die Möglichkeit des Landeshauptmanns, die zugelassene Anzahl der Zivildienstplätze auf den Durchschnittswert der Bedarfsanmeldungen der vorangegangenen drei Jahre zu reduzieren. Diese Möglichkeit sollte etwa dann nicht ergriffen werden, wenn in der Einrichtung Tätigkeiten verrichtet werden, die naturgemäß einem schwankenden Bedarf an Personal bzw. Zivildienstleistenden (z. B. im Bereich der Katastrophenhilfe und im Zivilschutz) unterliegen.

Vorzeitige Entlassung.

Während bisher eine durchgehende Abwesenheit von mehr als 18 Tagen erforderlich war, ist nun (u. a. zur Vermeidung missbräuchlicher Kettenkrankenstände) die vorzeitige Entlassung von Zivildienstleistenden bei einer Krankenstandsdauer von insgesamt 24 Kalendertagen vorgesehen. In begründeten Fällen kann die Zivildienstserviceagentur eine Untersuchung durch den Amtsarzt veranlassen.

Auch Krankenstandstage, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmung am 1. Jänner 2019 angefallen sind, werden in die Krankenstandsdauer eingerechnet. War bereits vor dem 1. Jänner 2019 diese Dauer erfüllt oder überschritten, greift die vorzeitige Entlassung erst mit Ablauf des ersten Krankenstandstages nach dem 31. Dezember 2018. Zudem besteht die Verpflichtung, dass Zivildienstleistende Gesundheitsschädigungen infolge des Zivildienstes unverzüglich dem Vorgesetzten melden.

Änderungen beim Erlöschen der Zivildienstpflicht.

Um den Zivildienstpflichtigen etwa eine Berufswahl

als Angehöriger eines Wachkörpers zu ermöglichen, kann nach Ableistung des ordentlichen Zivildienstes nunmehr insgesamt zweimal ein Antrag auf Erlöschen der Zivildienstpflicht für die Dauer von zwölf Monaten gestellt werden.

Sonstige Änderungen.

Jegliche Verurteilung wegen Anwendung von Waffengewalt reicht nunmehr aus, um das Recht auf Abgabe einer Zivildienstklärung auszuschließen oder die Zivildienstpflicht aufzuheben (bislang erst ab sechsmonatiger Mindeststrafe). Zudem kann für den Fall, dass der Zivildienstleistende bei Dienstverhinderung durch Krankheit den Auftrag des Vorgesetzten, einen Vertrauensarzt aufzusuchen, nicht befolgt, die Zeitspanne vom Zeitpunkt der Weigerung bis zum Ende der Dienstunfähigkeit als unentschuldigte Fehlzeit gewertet werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung besteht nun auch die Möglichkeit der formlosen Verständigung der Rechtsträger über die ihnen zugewiesenen Zivildienstpflichtigen durch die Zivildienstserviceagentur. *Katharina Schmögl*

KORRUPTIONSPRÄVENTION UND -BEKÄMPFUNG

Alumni-Treffen

Absolventen der Fortbildungslehrgänge des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung trafen einander beim 1. KPB-CO-Alumni-Vernetzungstreffen vom 4. bis 6. Dezember 2018 in Stegersbach. An der Veranstaltung nahmen weiters teil die Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamten des Bundesministeriums für Inneres (BMI), der Chief Compliance Officer des BMI und die Compliance



CCO Albert Koblizek referierte über das Compliance-Management im BMI.

Officer der Landespolizeidirektionen. Schwerpunkte der Veranstaltung waren unter anderem ein Vortrag über das Compliance-Management im BMI, Updates zum Korruptionsstrafrecht, Erfahrungsaustausch und

Netzwerkarbeit, Fallbeispiele zu abgeschlossenen Korruptionsermittlungen, ein Workshop zum Thema Staatsanwaltschaft (Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft), Dienstrechts- und Disziplinarangelegenheiten, Fachvorträge mit den Ausblicken auf die Tätigkeit des BAK und des Korruptionsbeauftragten-Netzwerkes. Den Abschluss der Veranstaltung bildete am 6. Dezember 2018 der Expertenvortrag von Univ.-Prof. DDr. Peter Lewisch zu den Entwicklungen des Kor-

ruptionsstrafrechts und den aktuellen OGH-Entscheidungen. Das Vernetzungstreffen wurde aus Mitteln des *Fonds für die Innere Sicherheit (ISF)* der EU kofinanziert.

Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung organisierte bisher 24 Fortbildungslehrgänge, die von 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmern besucht wurden. Der Großteil kam aus dem BMI, 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Ressorts.